

992 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz geändert wird (72/A) (II-2275 der Beilagen)

Der dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegte Antrag 72/A der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Scrinzi und Genossen sieht eine Erhöhung der Tapferkeitsmedaillenzulagen um mindestens 30% mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 vor.

Der Landesverteidigungsausschuss hat den selbständigen Antrag in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Tödling, Mondl, Kinzl, Troll und des Berichterstatters sowie des Bundesministers für Landesverteidigung Lütgendorf einstimmig beschlossen,

dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Mondl zu empfehlen.

Ferner brachte Abgeordneter Mondl einen Entschliessungsantrag ein, der vom Ausschuss einstimmig angenommen wurde.

Der Landesverteidigungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1
2. die beigedruckte Entschliessung annehmen. /2

Wien, am 7. Dezember 1973

Zeillinger
Berichterstatter

Marwan-Schlosser
Obmann

/1

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964, 196/1965, 266/1966 und 271/1969 und 237/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Zulagen beträgt

a) für die goldene Tapferkeitsmedaille 520 S,

b) für die silberne Tapferkeitsmedaille

1. Klasse 260 S,

c) für die silberne Tapferkeitsmedaille

2. Klasse 130 S.“

2. § 7 a Z. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe des Ehrensoldes beträgt 3120 S.“

Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 30. Juni 1971 und dem 1. Jänner 1974 beträgt

1. Die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des BGBl. Nr. 237/1971 weiterhin

a) für die goldene Tapferkeitsmedaille 400 S,

b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 200 S,

c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 100 S.

2. Die Höhe des Ehrensoldes nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des BGBl. Nr. 237/1971 weiterhin 2400 S.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

/2

Entschließung

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung wird ersucht zu prüfen, inwieweit es möglich wäre, die Tapferkeitsmedaillenzulagen und die Zulagen zum Kärntner Kreuz zumindest alle

zwei Jahre im Verhältnis zu den gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erhöhen (zu „dynamisieren“) und im Falle eines positiven Ergebnisses die erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.